

§ 1 Beschluss, Gültigkeit und Veröffentlichung

- (1) Die Beitrags- und Finanzordnung des Schwimmteam Erzgebirge e. V. wurde am 25. Oktober 2023 auf Grundlage der gültigen Satzung, speziell des § 4, des Schwimmteam Erzgebirge e. V. vom 5. November 2017, vom Vorstand beschlossen. Sie ersetzt die Beitrag- und Finanzordnung vom 31. August 2016.
- (2) Die beschlossene Beitrags- und Finanzordnung vom 25. Oktober 2023 wird sofort wirksam. Sie gilt bis eine neue Beitrags- und Finanzordnung vom Vorstand verabschiedet wird oder die Mitgliederversammlung, laut Satzung, die Auflösung des Vereins beschließt.
- (3) Die Beitrags- und Finanzordnung vom 25. Oktober 2023 wird auf der Homepage des Schwimmteam Erzgebirge e. V. veröffentlicht.

§ 2 Beiträge, Aufnahmegebühr und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag für das Schwimmteam Erzgebirge e. V. ist i.d.R. jährlich im voraus, jeweils bis 31. Dezember des Vorjahres, zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt nach Rechnungslegung i.d.R. per Überweisung.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für:

Trainings-/Übungsgruppenmitglieder	Jahr	Aufnahme
(a) Leistungsträger-, Talente- & Nachwuchsgruppe	150,00 Euro	20,00 Euro
(b) Erwachsenenschwimmen		Wird in Kooperation mit dem Leiter des Erwachsenenschwimmens nach Bedarf festgelegt.
(c) Kinderschwimmkurse		Wird in Kooperation mit dem Kursleiter festgelegt.

passive Mitglieder & Förderer	Jahr	Aufnahme
(d) passive Mitglieder sowie aktive Förderer des Vereins	30,00 Euro	10,00 Euro
(e) ab dem zweitem Familienmitglied	15,00 Euro	00,00 Euro
(f) bei mind. zwei aktiven Familienmitgliedern	00,00 Euro	00,00 Euro
(f) Ehrenmitglieder	kein Beitrag	

- (3) **Zusatzbeitrag-Badbenutzung**
Für die Sportler die die Trainingseinheiten nutzen, ist aufgrund der hohen Nutzungsgebühren für die Schwimmhallen ein gesonderter Badnutzungsbeitrag zu zahlen. Dieser ist bis 30.04. des Jahres per Überweisung ohne gesonderte Aufforderung zu überweisen.

(a) Nachwuchsgruppe	60 Euro
(b) Gruppe Talente/WK-Sportler	90 Euro
(c) Gruppe Leistungsträger/Kader	120 Euro

- (4) Falls die Beiträge nicht pünktlich gezahlt werden, kann der Verein für schriftliche Mahnungen - erste 5,00 € - zweite 10,00 € - dritte 20,00 € - berechnen.
- (5) Bei begründetem Finanzbedarf kann der Vorstand einen Jahreszusatzbeitrag innerhalb des laufenden Jahres beschließen. Dieser darf maximal die Hälfte des jeweils gültigen Jahresbeitrages betragen.

§ 3 Kostenbeteiligungen und Förderung

- (1) Für Veranstaltungen, insbesondere Wettkämpfe, Trainingslager, Ferienlager, Zeltlager sowie Sportbekleidung kann der geschäftsführende Vorstand Kostenbeteiligungen beschließen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand legt die Eigenanteile bzw. Förderungen variabel für jede Maßnahme gesondert fest.
- (3) Falls ein vom Verein geförderter Aktiver aus dem Verein austritt beziehungsweise seine sportliche Laufbahn nicht fortsetzt, sind die Förderbeträge der letzten zwölf Monate komplett an den Verein zurück zu zahlen. Für Startrechtwechsel gilt die Regelung des § 4 dieser Beitrags- und Finanzordnung.
- (4) Vom Verein eingesetzte Trainer und ggf. Fahrer bei Wettkämpfen, Trainingslager und Veranstaltungen zahlen i.d.R. keinen Eigenanteil.
- (5) Qualifizierte Aktive bei offiziellen Meisterschaften - Süddeutsche und Deutsche Meisterschaft - brauchen bei diesen Wettkämpfen keine Eigenanteile entrichten.
- (6) Gemeldete Aktive die an Wettkämpfen, Trainingslagern etc. nicht teilnehmen, tragen die entstandenen Kosten.
- (7) Die jeweilige Zahlungsweise wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 4 Entschädigungszahlungen bei Startrechtwechseln

- (1) Die Freigabe bei beantragten Startrechtwechseln erfolgt grundsätzlich erst nach Zahlung der hier festgelegten Summen. Die hier festgelegten Summen sind vertragliche Vereinbarungen laut DSV Wettkampfbestimmungen Allgemeiner Teil, insbesondere § 10 (2) b) zwischen dem Schwimmteam Erzgebirge e. V. und dem jedem Mitglied und ggf. dessen Erziehungsberechtigtem.
- (2) Die pauschalen Summen betragen pro Saison, es zählt jede angefangene Saison, für:
 - a) jeden Aktiven der nicht unter die Punkte b) bis f) fällt 100 Euro
 - b) Aktive E-Kader Status sowie Talente bis LMS-Niveau 500 Euro
 - c) Aktive D-Kader Status sowie Leistungsträgergruppe bis Regional-MS-Niveau 1.500 Euro
 - d) Aktive D/C-Kader Status sowie Leistungsträger bis DM / DJM Niveau 3.000 Euro
 - e) Aktive C- und B-Kader Status 5.000 Euro
 - f) Aktive A-Kader Status 10.000 Euro
- (3) Wenn vom Sportler ggf. von den Erziehungsberechtigten, dem startrechtnehmenden Verein, dem DSV oder einer seiner Unterorganisation gefordert, werden die Summen in Höhe der nachgewiesenen Ausbildungskosten und aller finanziellen sowie materiellen Unterstützungen durch den Verein an den Aktiven festgesetzt. Ein Nachweis erfolgt anhand der Finanzunterlagen des Vereins. In diesem Fall erfolgt die Freigabe erst, wenn die genau nachgewiesenen Summen gezahlt sind.
- (4) Bei Startrechtwechseln die auf Berufsausbildung, Studium, erheblichen Arbeitsplatz- und Wohnortwechsel zurückzuführen sind, kann der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit, nach formlosen schriftlichen Antrag des Sportlers, auf die Zahlung der festgelegten Summen verzichten oder diese in andere Höhe festsetzen.

§ 5 Fahrkosten

- (1) Der Verein kann Fahrkosten zahlen:
- a) pro gefahrenen Kilometer 0,30 € sowie 0,02 € pro Mitfahrer
 - b) Aufwandsentschädigung für PKW bzw. Kleintransporter-Nutzung die individuell je nach Maßnahme und Nutzung festgelegt wird
 - c) Erstattung Kraftstoffe
 - d) individuelle Regelungen bei besonderen Nutzungen
- (2) Die Entscheidung über die Auszahlung von Fahrkosten trifft der geschäftsführende Vorstand.

Olbernhau, 25. Oktober 2023

Vorsitzender
Schwimmteam Erzgebirge e. V.
Alexander Steiner

2. Vorsitzender
Schwimmteam Erzgebirge e. V.
Dr. Matthias Weiß

Vorstandsmitglieder
Schwimmteam Erzgebirge e. V.